



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Betriebsausschusses

am 01.12.2022 in der Jahnhalle, Jahnstraße 2 in Weinstadt-Endersbach

Beginn: 15:05 Uhr, Ende: 17:23 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Herr Christian Felger

Herr Volker Gaupp

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Andrea Weber

Herr Armin Zimmerle

Stellvertreter

Frau Doris Groß

Vertretung für Herrn Christof Oesterle
anwesend ab TOP 2 (15:30 Uhr)

Frau Isolde Schurrer

Vertretung für Herrn Roland Ebner

Schriftführerin

Frau Tina Paul

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Roland Ebner

Herr Christof Oesterle

Herr Ulrich Witzlinger

Außerdem anwesend:

Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1 Mitglied des Gemeinderats Korb

Vertreterin der Presse

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Änderung der Abwassersatzung
- Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2023
(Vorberatung) | BU Nr. 225/2022 |
| 2. | Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung
(Vorberatung) | BU Nr. 230/2022 |
| 3. | Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)
-Gebührenkalkulation 2023
(Vorberatung) | BU Nr. 220/2022 |
| 4. | Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt
-Bareinlage in das Stammkapital
(Vorberatung) | BU Nr. 221/2022 |
| 5. | Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs
Stadtwerke Weinstadt
(Vorberatung) | BU Nr. 222/2022 |
| 6. | Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes | |

1. Änderung der Abwassersatzung **BU Nr. 225/2022**
- Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2023
(Vorberatung)

Herr Weingärtner, Leiter der Finanzverwaltung, führt kurz anhand der Beratungsunterlage in den Sachverhalt ein. Anschließend erläutert ein Referent der Allevo Kommunalberatung die Neukalkulation der Gebühren.

Stadtrat Dr. Siglinger bittet beim Punkt Straßenentwässerung um Erläuterung, weshalb es bei der Aufteilung der Betriebskosten und der kalkulatorischen Kosten zu großen Unterschieden komme. Bei den Betriebskosten sei nur ungefähr die Hälfte des Ansatzes herangezogen worden wie bei den kalkulatorischen Kosten.

Der Referent führt aus, dies hinge damit zusammen, dass man bei den kalkulatorischen Kosten die Kostenverhältnisse ausrechne. Die Schlüssel zur Ermittlung der Anteilswerte aus den Kostenverhältnissen würden von Baukosten hergeleitet. Bei den Betriebskosten hingegen rechne man abflussmengenorientiert ab. Da würden die Abwassermengen in Relation gesetzt. Die angewandten Sätze würden zu 90% in Baden-Württemberg benutzt, zudem seien diese gerichtlich anerkannt.

Stadtrat Dr. Siglinger möchte außerdem wissen, mit welchen Zinssätzen man beim Fremdkapital kalkuliert habe.

Der Referent erläutert, man habe die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt.

Auf weitere Frage von Stadtrat Dr. Siglinger zum Ausgleich, macht der Referent nähere Ausführungen hierzu.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 31.10.2022 wird zugestimmt (Anlage 1). Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und verwendet als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen umgelegt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für die Jahre **2023 - 2024** in Form eines zusammengefassten Bemessungszeitraums wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Kalkulation Ziffer 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Aus dem Jahr 2020 besteht im **Schmutzwasserbereich** noch eine **Unterdeckung** in Höhe von **-233.649 EUR** und im **Niederschlagswasserbereich** noch eine **Unterdeckung** in Höhe von **-38.672 EUR**. Die letzte Kalkulation wurde für den zweijährigen Bemessungszeitraum 2021 - 2022 erstellt, so dass zu berücksichtigende Gebührenergebnisse für diesen Zeitraum erst nach Abschluss des Jahres 2022 vorliegen werden. Die bestehenden Unterdeckungen sollen im **Kalkulationszeitraum 2023 - 2024** vollständig zum Ausgleich berücksichtigt werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation und des unter Ziffer 6. beschriebenen Ausgleichs werden die zentralen Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2024

Schmutzwassergebühr	2,30 EUR/m³
Niederschlagswassergebühr	0,58 EUR/m²

8. Der beigefügten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird zugestimmt (Anlage 2).

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 07.10.2015

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 44 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

§ 44 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 42) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,30 EUR |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42a) beträgt je m ² versiegelter Fläche: | 0,58 EUR |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

2. **Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Vorberatung)** **BU Nr. 230/2022**

Der Leiter der Finanzverwaltung, Herr Weingärtner, erläutert kurz die Beratungsunterlage. Im Anschluss geht er auf den Entwurf des Wirtschaftsplans ein.

Stadträtin Groß betritt um 15:30 Uhr den Sitzungssaal.

Das Gremium verzichtet auf eine Aussprache.

Der Betriebsausschuss fasst für den Gemeinderat daraufhin einstimmig folgenden Empfehlungsbeschluss:

- 1. Gemäß § 12 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung auch weiterhin auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.**
- 2. Die Betriebsleitung wird beauftragt, die notwendige Anpassung der Betriebsatzung vorzubereiten.**
- 3. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird entsprechend der beigefügten Anlage festgestellt.**

Wirtschaftsplan 2023

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinstadt

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 15.12.2022 den Wirtschaftsplan 2023 wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit folgenden Beträgen	EUR
Gesamtbetrag der Erträge	5.655.10
Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.655.10
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
2. im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen	
a) aus laufender Geschäftstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.283.10
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.366.30
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	916.80
b) aus Investitionstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.240.00
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-2.240.00
c) Finanzierungsmittelbedarf gesamt (a + b)	-1.323.20
d) aus Finanzierungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.358.70
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.035.50
Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	1.323.20
e) Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (c + d)	
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2.061.00
4. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf	
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.000.00

Weinstadt, den 15.12.2022

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

**3. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) BU Nr. 220/2022
-Gebührekalkulation 2023
(Vorberatung)**

Herr Meier, Leiter der Stadtwerke, führt kurz in das Thema ein. Anschließend hält Herr Fischer, Kaufmännischer Abteilungsleiter der Stadtwerke, den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Auf Nachfrage von Stadtrat Dr. Siglinger, erläutert Herr Fischer, was die Beweggründe für die Erhöhung der Verbrauchsgebühr und nicht etwa der Grundgebühr gewesen seien.

Stadtrat Gaupp möchte wissen, ob ein finanzielles Risiko entstehen könne, sollten die Wasserverbraucher ihren Verbrauch reduzieren. Aufgrund der aktuellen Sparmaßnahmen könne sich dieser nach unten bewegen.

Herr Fischer äußert, es bestehe ein gewisses Risiko. Die Kalkulation erfolge aufgrund des Dreijahresschnitts. Er ergänzt, dass durch die Nachverdichtung der Verbrauch aber ansteige. Auch der Klimatrend zeige, dass es an immer weniger Tagen regne und sich die Trockenheit ausbreite. Deshalb sei man bei der Kalkulation nicht von der Dreijahresbetrachtung abgewichen.

Anschließend empfiehlt der Betriebsausschuss dem Gemeinderat einstimmig, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachfolgenden Satzungsänderungen zu beschließen.

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 07.10.2015 mit Änderung vom 03.12.2015, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 10.12.2020, 16.12.2021 und 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung § 44

§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,87 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,87 Euro.**“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am **1. Januar 2023** in Kraft.

**4. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt
-Bareinlage in das Stammkapital
(Vorberatung) BU Nr. 221/2022**

Herr Meier, Leiter der Stadtwerke, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Das Gremium verzichtet auf eine Aussprache.

Anschließend empfiehlt der Betriebsausschuss dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachfolgende Satzungsänderung zu beschließen:

Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Stadtwerke

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 23.07.2020 mit Änderungen vom 2.12.2021 und 15.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung § 3

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:
Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 8.370.000 €.

**5. Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 des
Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt
(Vorberatung)**

BU Nr. 222/2022

Der Leiter der Stadtwerke, Herr Meier, führt kurz in den Sachverhalt ein. Anschließend erläutert er detailliert den vorliegenden Wirtschaftsplan 2023. Er verweist auf einen Fehler auf Seite 5 des Wirtschaftsplans. Beim Datum der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart sei die Jahreszahl falsch. Anstatt 19.05.2025 müsste es 19.05.2022 heißen.

Auf Seite 9 des Wirtschaftsplans möchte Stadtrat Gaupp beim Punkt „Stromversorgung“ wissen, ob man mit dem gleichen Kundenstamm rechne wie bisher. Herr Meier führt aus, man rechne mit einem gewissen Kundenverlust.

Auf Nachfrage von Stadtrat Zimmerle macht Herr Meier Ausführungen zur geplanten Errichtung einer Hackschnitzelanlage. Die Preise für Hackschnitzel seien seit August explodiert. Beim Thema „Energiezentrale 10“ befinde man sich noch in der Planung. Zudem hätten sich die rechtlichen Grundlagen geändert.

Stadtrat Dr. Siglinger möchte ebenfalls auf Seite 9 des Wirtschaftsplans beim Punkt „Stromversorgung – Umsatzerlöse“ wissen, weshalb der Ansatz für das Jahr 2024 kaum höher als der Ansatz für das Jahr 2022 sei.

Herr Fischer, Kaufmännischer Abteilungsleiter der Stadtwerke, führt aus, man gehe von sinkenden Energiepreisen aus. Das heiße, die Umsatzerlöse würden reduziert. Man habe mit einem Stromeinkaufspreis zwischen 15 Cent und 20 Cent gerechnet.

Stadtrat Dr. Siglinger möchte auf Seite 16 des Wirtschaftsplans wissen, weshalb die Veräußerung des Grundstücks des ehemaligen Hochbehälters Niederzone in Großheppach erst für das Jahr 2024 eingeplant sei.

Herr Meier erläutert, man müsse das Grundstück zunächst frei machen. Dies sei bautechnisch früher nicht möglich.

Auf Nachfrage von Stadtrat Zimmerle zum Stand der Leitungen der Landeswasserversorgung in Großheppach und Hochbehälter Mittelzone Großheppach führt Herr Meier aus, man wolle 2024 mit der Umsetzung beginnen.

Stadtrat Dr. Siglinger möchte auf Seite 18 des Wirtschaftsplans wissen, weshalb beim Punkt „Verkehr und Parkierung“ keine Ansätze für die Jahre 2024 bis 2026 erfolgt seien.

Herr Meier äußert, man habe keine seriösen Zahlen nennen können. Deshalb habe man die Ansätze frei gelassen.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daraufhin einstimmig folgende Beschlussfassung:

Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt.

Wirtschaftsplan 2023
Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt

Aufgrund § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Erfolgsplan	- Erträge	15.739.500 €
	- Aufwendungen	-15.663.000 €
	- Jahresergebnis	76.500 €
2. Liquiditätsplan	a) laufende Geschäftstätigkeit	
	- Einzahlungen	14.301.700 €
	- Auszahlungen	-13.502.700 €
	- Zahlungsmittelüberschuss-/bedarf	799.000 €
	b) Investitionstätigkeit	
	- Einzahlungen	800 €
	- Auszahlungen	-17.411.400 €
	- Finanzierungsmittelbedarf	-17.410.600 €
	c) Finanzierungsmittelbedarf	
	- Saldo aus a) und b)	-16.611.600 €
	d) Finanzierungstätigkeit	
	- Einzahlungen	18.221.400 €
	- Auszahlungen	-1.609.800 €
	- Finanzierungsmittelüberschuss	16.611.600 €
	e) Änderung des Finanzierungsmittelbestands	0 €
3. Gesamtbetrag	a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen	14.496.300 €
	b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0 €
4. Höchstbetrag der Kassenkredite		7.000.000 €

Weinstadt, 15.12.2022

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

6. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

Es sind keine Themen vorhanden.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführerin